

# RS Vfgh 2013/12/11 G63/2013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.2013

## Index

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Asylgerichtshof

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Allg

VfGG §15 Abs2

EStG 1988 §27

## Leitsatz

Zurückweisung eines mit inhaltlichen Fehlern behafteten Antrags; fehlende Bezugnahme auf den maßgeblichen Artikel der Bundesverfassung kein verbesserungsfähiger Formmangel

## Rechtssatz

Die Eingabe stützt sich zwar auf Art139 B-VG, das ist aber nicht jener Artikel, auf den man sich bei Anfechtung von Gesetzen berufen kann. Der Antragsteller nimmt hingegen an keiner Stelle auf Art140 B-VG Bezug, auf Grund dessen gegen die im Antrag bezeichnete Gesetzesbestimmung (§27 EStG) der VfGH offenbar angerufen werden sollte.

## Entscheidungstexte

- G63/2013  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.12.2013 G63/2013

## Schlagworte

VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Mängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2013:G63.2013

## Zuletzt aktualisiert am

20.01.2014

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>